

**Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)
zur Ausnahme von der Anmeldepflicht bei Veränderung von
Beteiligungsverhältnissen**

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), gestützt auf die Ermächtigung des § 29 Satz 5 RStV und in der Erwägung, daß

- nach § 29 RStV jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an privaten Veranstaltern von Rundfunk bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist,
- dadurch die Börsen-Verkehrsfähigkeit von Aktien privater Veranstalter und an ihnen beteiligter Unternehmen bei nur geringfügigen Beteiligungsveränderungen behindert wird und eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt nicht zu gewärtigen ist,

hat die folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist geringfügig und von der Anmeldepflicht nach § 29 RStV befreit, wenn diese
 - 1.1 einen privaten Veranstalter von Rundfunk oder ein Unternehmen betrifft, das an einem privaten Veranstalter von Rundfunk unmittelbar oder mittelbar in einer Weise beteiligt ist, daß ihm dessen Programme nach § 28 RStV zuzurechnen sind,
 - 1.2 durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von weniger als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer im In- oder Ausland börsennotierten Aktiengesellschaft bewirkt wird und
 - 1.3 unter keinen der in Ziffer 2 besonders geregelten Tatbestände fällt.
2. Anmeldepflichtig bleiben alle Veränderungen, durch die
 - 2.1 Beteiligungen von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent erreicht, überschritten oder unterschritten werden oder

- 2.2 bei zwei- oder mehrfacher Aufeinanderfolge während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten eine Erhöhung der Beteiligung um mindestens 5 Prozent bewirkt wird.
3. Der Vollzug der von der Anmeldepflicht befreiten geringfügigen Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist ohne Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt zulässig.
4. Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Juli 1997 vorgenommenen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen.

Potsdam, 14. Juli 1997

KEK (Der Vorsitzende)